

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 26/07 B

L 4 VG 9/06 (LSG Hamburg)
S 43 VG 1/03 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes
Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. September 2007 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat durch Urteil vom 25.9.2007 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger wegen der Gewalttat vom 14.1.1999 keinen Anspruch auf Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen hat und ihm Beschädigtenrente mangels rentenberechtigender Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht zusteht. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Insbesondere lässt sich nicht erkennen, dass das LSG verfahrensfehlerhaft vorgegangen sein könnte.
- 7 Anders als der Kläger annimmt, hat das Berufungsgericht am 25.9.2007 nicht - ohne Zustimmung der Beteiligten - im "schriftlichen Verfahren" (*vgl dazu § 126 SGG, Entscheidung nach Lage der Akten*) entschieden, sondern aufgrund mündlicher Verhandlung. Daran ändert der Umstand, dass für den Beklagten niemand erschienen war ebenso wenig, wie das Verlassen des Verhandlungsraumes durch den Kläger fünf Minuten nach Beginn der - viertelstündigen - Sitzung.



- 8 Es ist auch nicht ersichtlich, wie der Beklagte - entsprechend der Behauptung des Klägers - aufgrund der Verfahrensweise des Berufungsgerichts am 25.9.2007 verfahrensfehlerhaft "begünstigt" worden sein könnte.
- 9 Auf die vom Kläger geltend gemachte Verletzung des § 109 SGG lässt sich der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG für eine Zulassung der Revision erforderliche Verfahrensmangel nicht stützen.
- 10 Die Beschwerde des Klägers ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)